

Die Errichtung des Bistums St. Gallen : ein Drama in fünf Akten

Autor(en): **Wetter, Sebastian**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Religions- und Kulturgeschichte =
Revue suisse d'histoire religieuse et culturelle = Rivista svizzera di
storia religiosa e culturale**

Band (Jahr): **116 (2022)**

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1033390>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Errichtung des Bistums St. Gallen – Ein Drama in fünf Akten

Sebastian Wetter

Für das altherwürdige Benediktinerstift St. Gallen waren mit der Französischen Revolution unsichere Zeiten angebrochen.¹ Nicht nur die europäischen Monarchen blickten mit Sorge nach Frankreich, wo der Geist der Aufklärung ein politisches Feuer nährte, das sich unaufhaltsam ausbreitete und die alte, feudale Gesellschaftsordnung zu verzehren drohte. Es brodelte auch in den sanktgallischen Stiftslanden, die sich von Rorschach über Wil (Fürstenland) bis zur ehemaligen Grafschaft Toggenburg erstreckten. Dazu kamen verschiedene Hoheitsrechte in Rheintaler und Thurgauer Vogteien sowie in den süddeutschen Herrschaften Neuravensburg, Ebringen und Norsingen. Als Landesfürst war der Abt Lehensträger des Kaisers des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation. Gleichzeitig war das Kloster St. Gallen seit 1451 infolge eines Ständebündnisses mit Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus ein zugewandter Ort der Eidgenossenschaft. Kirchlich gehörte die Abtei seit jeher zur Diözese Konstanz, erwarb sich im Laufe der Jahrhunderte jedoch bedeutende geistliche Jurisdiktionsrechte, wodurch der Einfluss der Konstanzer Bischöfe sehr begrenzt blieb und sich auf Weihehandlungen und die Verhängung schwerer kanonischer Strafen (Exkommunikation, Degradation) beschränkte.²

¹ Zur Aufhebung der Abtei (von ehemaligen St. Galler Konventualen): Ildefons von Arx, *Geschichten des Kantons St. Gallen in drei Bänden*. Nachdruck der Ausgabe von 1810–13/1839, St. Gallen 1987, III, 633–669; Franz Weidmann, *Geschichte des ehemaligen Stiftes und der Landschaft St. Gallen unter den zweien letzten Fürstbäben von St. Gallen, besonders während den Jahren der helvetischen Revolution bis zur Aufhebung des Stiftes*, St. Gallen 1834. – Aus jüngerer Zeit: Fridolin Gschwend, *Die Errichtung des Bistums St. Gallen*, Stans 1909; Josef Müller, *Die Vorgeschichte der Diözese*, in: Josephus Meile (Hg.), *Hundert Jahre Diözese St. Gallen*, Uznach 1947; Paul Oberholzer, *Die Aufhebung der Fürstabtei St. Gallen (1805) und die Entstehung des Katholischen Konfessionsteils (1813)*, in: *Katholischer Administrationsrat des Kantons St. Gallen (Hg.), Zwischen Kirche und Staat. 175 Jahre Katholischer Konfessionsteil des Kantons St. Gallen 1813–1988*, St. Gallen 1988, 17–43; Sebastian Wetter, *Die Bistumskonkordate von Basel und St. Gallen. Ihre Entstehungs- und Wirkungsgeschichte in kanonistischer Perspektive*, Zürich/Basel/Genf 2019.

² Vgl. Müller, *Vorgeschichte* (wie Anm. 1), 13–16.

Exposition: Das Ende der Fürstabtei St. Gallen

«Heute war ich auf einem Acker in Gossau bei der Beerdigung des Stifts St. Gallen.»³

So sehr die Äbte ihre geistliche Herrschaft zu festigen wussten, ihre Landeshoheit wurde immer mehr angefochten. Daher sah sich der Abt gezwungen, im Landfrieden von 1718 dem Toggenburger Landrat politische Mitbestimmungsrechte zuzugestehen. Doch auch in den angestammten Stiftslanden – dem Fürstenland – wuchsen die Begehrlichkeiten. Man verlangte Versammlungs- und Mitspracherechte sowie eine Verminderung der Feudallasten. Während sich der Konvent unachgiebig zeigte, handelte Abt Beda Angehrn (1725–1796) im Jahr 1795 mit den Volksvertretern auf eigene Faust den *Gütlichen Vertrag* aus, der das Fürstenland von der Leibeigenschaft und Abgaben befreite. Unter die Gossauer Landsgemeinde, die den Vertrag sanktionierte, mischte sich auch unser anonyme Tagebuchschreiber, dem gar nicht nach dem Singen des *Te Deums* zumute war. Und zu seiner anfangs zitierten Leichenrede fügte er hinzu: «Fürst Beda vertrat dabei die Stelle des aussehnenden Priesters und Totengräbers.»⁴

Mag sein, dass Abt Beda weiter sah als sein Konvent und die politische Aufbruchsbewegung nicht mehr glaubte aufhalten zu können. Vielleicht war ihm auch einfach an einem ruhigen Lebensabend gelegen. Schon ein halbes Jahr später läutete dem Abt die Totenglocke und der Konvent, der den Kurs von Beda schon länger mit Sorge verfolgt hatte, wusste, dass den neuen Abt ein schweres Los treffen würde. Neben den politischen Unruhen sahen auch die ökonomischen Verhältnisse bedenklich aus. Das Kloster drückte eine Schuldenlast von mehr als 1.000.000 Gulden. Und die Mönche waren sich einig, dass es nur einen unter ihnen gab, der energisch genug war, das Steuerruder mit aller Kraft an die Hand zu nehmen: Pankraz Vorster (1753–1829).

Die offene Kritik an Abt Bedas Klosterführung hatte ihm die Verbannung in das entlegene Ebringen eingebracht. Mit großer Mehrheit wählte der Konvent den Exilierten zum letzten Fürstabt von St. Gallen. Pankraz vertraute seinem Tagebuch unverblümt an: «Am ersten Brachmonats traf mich das Unglück zum Abten des so sehr zerrütteten Gotteshauses St. Gallen erwählt zu werden. Der Himmel wolle mir beistehen und die Bürde erträglich machen.»⁵ Der Neugewählte machte sich trotzdem voller Tatendrang an die Neuordnung der Klosterherrschaft und verschrieb dem üppigen Leben am Fürstenhof eine strenge Fastenkur. Der Konvent

³ Tagebucheintrag eines Kapitulars von St. Gallen, zit. nach Alfred Meier, *Abt Pankraz Vorster und die Aufhebung der Fürstabtei St. Gallen*, Freiburg i. Üe. 1954, 106.

⁴ Zit. nach Meier, *Abt Pankraz* (wie Anm. 1), 106.

⁵ Zit. nach Meier, *Abt Pankraz* (wie Anm. 1), 61.

stand hinter ihm, und es wäre ihm wohl schnell gelungen, die ökonomischen Verhältnisse wieder zu stabilisieren, wäre da nicht Napoleon Bonaparte (1769–1821) gewesen und mit ihm die französischen Revolutionsheere, die bald den ganzen Kontinent mit Krieg überzogen. Ohne nennenswerten Widerstand wurde die Eidgenossenschaft überrannt und als Helvetische Republik ein Satellitenstaat des revolutionären Frankreich. Abt Pankraz und ein Großteil des Konvents flüchteten mit Vermögen und Archiv ins benachbarte Ausland. Rastlos versuchte der Abt in diplomatischen Missionen zu den europäischen Monarchen den Klosterstaat zu retten. Doch entglitt ihm immer mehr, was Anderen klar vor Augen stand. Die Französische Revolution hatte die politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse für immer verändert – trotz aller restaurativen Versuche war an eine Rückkehr in das feudale Herrschaftssystem nicht mehr zu denken. Nicht einmal die Niederlage Napoleons in der Völkerschlacht bei Leipzig im Jahr 1813 vermochte dies zu ändern.

Das Jahr 1803 markierte in vielerlei Hinsicht eine Wende. Der Regensburger Reichsdeputationshauptschluss säkularisierte die geistlichen Staaten, d.h. die Fürstbistümer und Fürstabteien wurden aufgehoben und den deutschen Fürsten als Entschädigung für ihre von Napoleon zugefügten Gebietsverluste am rechten Rheinufer zugeschlagen. Der Schweiz diktierte Napoleon, nach dem Scheitern der zentralistischen Helvetischen Republik, die sog. Mediationsakte. Diese trug der angestammten föderalen Struktur der Schweiz wieder mehr Rechnung, erhob aber alle ehemaligen Untertanengebiete zu eigenständigen Kantonen, darunter auch den Kanton St. Gallen. An der Spitze des neuen Kantons stand Karl Müller von Friedberg (1755–1836). Der einstige Landvogt von Toggenburg, und damit äbtische Beamte, wurde zum großen Gegenspieler von Abt Pankraz, der einen energischen, aber aussichtslosen Kampf um die Wiederherstellung seiner Landeshoheit führte. Und damit verspielte er auch jegliche Aussicht, dass die Abtei als klösterliche, nicht aber staatliche, Korporation weiterbestehen konnte. Der Konvent hatte die Zeichen der Zeit längst erkannt und bestürmte den Abt, einzulenken und wenigstens das Kloster zu retten. Allein dieser fürchtete, dass die Abtei ohne Souveränität wirtschaftlich nicht bestehen könne und dass sich in einem aufklärungsfreundlichen Kanton Ordnung und klösterliche Disziplin nicht aufrecht erhalten ließen.

Müller von Friedberg hingegen tat alles, damit der junge Kanton politisch überlebte. Dank seiner blendenden Beziehungen zu Napoleon und seinen Ministern befand er sich damit eindeutig im Vorteil. Mit französischer Rückendeckung setzte er nach einigen gescheiterten Vermittlungsversuchen 1805 die Liquidation

der Klostergüter und damit das faktische Ende der Fürstabtei durch.⁶ Er stützte sich dabei auf ein fragwürdiges Klostergesetz aus der Zeit der Helvetischen Republik, obwohl die Mediationsakte die Klöster in ihrer Existenz und ihrem Besitzstand eindeutig schützte. Die Veräußerung der Klostergüter war 1813 abgeschlossen und erbrachte einen Erlös von 3.200.000 Gulden. Nach Ausscheidung des Staatsvermögens und Tilgung der Schulden blieben knapp 838.000 Gulden, die zum Aufbau neuer kirchlicher Strukturen an den katholischen Volksteil gingen.⁷

Komplikation: Die Konkordatsverhandlungen

«Eine Negoziaton mit Rom ist kein wissenschaftlicher Fall und wird es auch niemals werden. Rom haßt jedes Systematische und will sich nur mit seiner durch Jahrtausende erprobten Eisenheit und Konsequenz ändern aufdringen.»⁸

Nicht nur die staatliche Aufhebung der Fürstabtei legte den St. Gallern eine Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse nahe. Am 7. Oktober 1814 trennte Papst Pius VII. (1800–1823) alle schweizerischen Gebietsteile des Bistums Konstanz von diesem ab und unterstellte sie der provisorischen Verwaltung von Franz Bernhard Göldlin von Tiefenau (1762–1819), des Stiftspropstes von Beromünster. Zwar erkannte der Heilige Stuhl die Unterdrückung der Abtei St. Gallen nicht an, die päpstliche Diplomatie bot jedoch Hand für eine Neuregelung der kirchlichen Strukturen. Mit dem Tod Göldlins von Tiefenau im Jahr 1819 intensivierten die St. Galler Behörden ihre Bemühungen, das ehemalige St. Galler Offizialat zum Bistum zu erheben.⁹ Federführend war der katholische Administrationsrat. Ursprünglich als Verwaltungsbehörde für den Liquidationsfonds des Klosters gegründet, wurde er bald zum Exekutivorgan des katholischen Großratskollegiums.

⁶ Zur Liquidation der Klostergüter: Markus Kaiser, Die Liquidation der St. Galler Stiftsgüter, in: Silvio Frigg/Johannes Huber (Hg.), Fürstabtei St. Gallen. Untergang und Erbe 1805/2005, St. Gallen 2005, 41–58; Ivo Fürer, Die Eigentümer der st.-gallischen Bistumsfonds und der aus Kirchengut hervorgegangenen Fonds des kath. Konfessionsteils des Kantons St. Gallen. Vom Standpunkt des Kirchenrechts aus betrachtet, Menziken 1960.

⁷ Vgl. Müller, Vorgeschichte (wie Anm. 1), 20.

⁸ J.K. Amrhyn an J.F.K. Amrhyn, 24. Februar 1828, zit. nach Herbert Dubler, Der Kanton Aargau und das Bistum Basel, Olten 1921, 44.

⁹ Zur Gründungszeit des Bistums: Vgl. Franz Xaver Bischof, Die Gründung des Bistums St. Gallen, in: Franz Xaver Bischof/Cornel Dora, Ortskirche unterwegs. Das Bistum St. Gallen 1847–1997. Festschrift zum hundertfünfzigsten Jahr seines Bestehens, St. Gallen 1997, 11–47; Josef Müller, Die Gründung der Diözese, in: Josephus Meile (Hg.), Hundert Jahre Diözese St. Gallen, Uznach 1947, 28–48. Zu den Verhandlungen selbst: Gschwend, Errichtung (wie Anm. 2), Stans 1909, 253–323; Wetter, Bistumskonkordate (wie Anm. 2), 154–219.

Im konfessionell-paritätischen Kanton St. Gallen wurde der Große Rat (heute Kantonsrat) proportional zur katholischen bzw. reformierten Bevölkerung gewählt. Alle kirchlichen Angelegenheiten fielen daher, vorbehaltlich der Sanktion des gesamten Großen Rates, in die Zuständigkeit des jeweiligen Konfessionsteils. Damit oblagen dem Administrationsrat als oberster katholischer Verwaltungsbehörde auch die Bistumsverhandlungen. Die Bistumskommission hatte es allerdings nicht einfach. Selbst unter den katholischen Großräten gingen die Meinungen weit auseinander. Während die einen die Hoffnung auf eine Wiederherstellung der Abtei noch nicht aufgegeben hatten, träumten andere von einem Anschluss an ein bestehendes Bistum oder gar von einem helvetischen Nationalbistum, um den ortskirchlichen Standpunkt gegen den als zu mächtig empfundenen Nuntius bzw. Heiligen Stuhl zu stärken.

Auf Anraten von Nuntius Ignazio Nasalli (1750–1831) fasste man 1822 ein Doppelbistum Chur-St. Gallen ins Auge. Dies kam einerseits sanktgallischen Interessen entgegen, andererseits erhoffte sich der Heilige Stuhl eine Stärkung des arg zusammengeschrumpften Bistums Chur, das infolge der Neuordnung der österreichischen Bistümer seine Tiroler und Vorarlberger Gebiete verloren hatte. Doch das Doppelbistum, das am 2. Juli 1823 von Papst Pius VII. errichtet worden war,¹⁰ sollte nicht lange währen. Bei Eintritt der Vakanz des bischöflichen Stuhles im Jahr 1833 betrieb der damalige Präsident des katholischen Großratskollegiums, Gallus Jakob Baumgartner (1797–1869), die Auflösung des «Halbbistums», wie er es etwas boshaft nannte. Der Heilige Stuhl ließ sich wegen dieses unverhohlenen Eingriffs der Staatsgewalt in die kirchlichen Angelegenheiten lange biten, ehe er sich wieder bereitfand, eine Nachfolgelösung zu suchen. Mit den Maiwahlen im Jahr 1835 kamen in St. Gallen der Kirche wohlgesonnene Kräfte an die Macht und setzten – allerdings vergeblich – alles daran, die Beschlüsse von 1823 rückgängig zu machen. Immerhin überzeugten sie damit den Heiligen Stuhl von der Redlichkeit ihrer Absichten, womit dieser sich 1836 bereiterklärte, St. Gallen provisorisch von Chur zu trennen und einen Apostolischen Vikar einzusetzen, nämlich den Pfarrer von Sargans, Johann Peter Mirer (1778–1862).¹¹

Das katholische Großratskollegium sprach sich nun mehrheitlich dafür aus, mit dem Heiligen Stuhl Konkordatsverhandlungen zu beginnen, um ein eigenes Bistum zu gründen. Dazu beauftragte der Administrationsrat im Jahr 1839 Leonhard Gmür (1808–1877) und Johann Nepomuk von Saylern (1794–1864) zu seinen Bevollmächtigten in den Unterhandlungen. Den Heiligen Stuhl vertraten die

¹⁰ Pius VII., Bulle *Ecclesias quae antiquitate*, 2. Juli 1823, in: Bull. Rom. cont., Bd. XV, 611–615.

¹¹ Vgl. *Sacra Congregatio Consistorialis*, Dekret *Curien et Sangallen Dismembrationis*, 23. März 1836, in: ASV, Arch. Congr. Concist., Congr. Concist. Acta, 1836 Nr. 16.

Apostolischen Nuntien, die damals in Luzern residierten.¹² Von 1840 bis 1844 entstanden in vier Konferenzen und einem regen Briefwechsel die Grundlagen für das Bistumskonkordat. Die Hauptstreitpunkte bildeten die Zusammensetzung und Bestellung des Domkapitels, die Bischofswahl und insbesondere das angestrebte Exklusivrecht des katholischen Großratskollegiums, die Aufsicht über das Priesterseminar sowie die Finanzverwaltung des Bistums. Während der Heilige Stuhl ein ordentliches Domkapitel durchsetzte, dem der Papst das Bischofswahlrecht zugestehen würde, und die Leitung des Priesterseminars dem Bischof sicherte, gelang es den St. Galler Bevollmächtigten, das Exklusivrecht im Konkordat zu verankern und die Verwaltung der Diözesanfonds beim Administrationsrat zu belassen. So kam der Konkordatsentwurf im Herbst 1844 im katholischen Großratskollegium zur Beratung. Nach dreizehnstündiger Sitzung genehmigte dieses alle Artikel, womit die Bevollmächtigten am 30. Oktober 1844 das St. Galler Konkordat unterzeichnen konnten.¹³

Peripetie: Neuverhandlungen und das zweite Konkordat

«Hätten wir ihnen [den Bistumsgegnern] auch nur Zeit zum Schlafen gelassen, so würden manche etwas anderes geträumt haben.»¹⁴

Doch noch war keine Zeit, um die Korke knallen zu lassen. Das politische System sah auch die Sanktion des Konkordates durch den gesamten Großrat von St. Gallen vor. Dazu hatte der Kleine Rat (heute Kantonsregierung) der obersten Kantonsbehörde eine Empfehlung zu machen. Und die ließ nichts Gutes erhoffen. In fünf Punkten bemängelte die Regierung das Konkordat und empfahl es dem Großen Rat zur Ablehnung.¹⁵ Vergeblich versuchte eine Minderheitskommission des Großen Rates das Geschick zu wenden. Am 20. Februar 1845 folgte der

¹² Nuntius war von 1839–1841 Tommaso Pasquale Gizzi (1787–1849) und von 1841–1845 Girolamo d'Andrea (1812–1868). Vgl. Wetter, Bistumskonkordate (wie Anm. 2), 157–166.

¹³ Vgl. Katholisches Großratskollegium/Heiliger Stuhl, Übereinkunft über Reorganisation des Bistums St. Gallen, 30. Oktober 1844, in: AKASG AA 3.10 1839–1844 Nr. 45.

¹⁴ Leonhard Gmür an Joseph Gmür, 18. November 1845, zit. nach Josef Ziegler, Leonhard Gmür. Ein st. gallischer Politiker 1808–1877, Olten 1959, 31.

¹⁵ Die Kritik richtete sich auf den Bischofseid, die Plazetierung der Bischofs- und Domherrenwahl, die Abtretung von Pfarrkollaturen sowie die Bistumsdotations. Vgl. Kleiner Rat von St. Gallen, Bericht an den Großen Rath des Kantons St. Gallen über die Sanktion des Bistumskonkordates vom 30. Oktober 1844 und der bezüglichlichen Vollziehungsbestimmungen des katholischen Großratskollegiums vom 23. des gleichen Monats, St. Gallen 1845.

Große Rat mit 80 zu 67 Stimmen der kleinrätlichen Empfehlung und lehnte die Sanktion des Konkordates ab.¹⁶

Zur Minderheitskommission gehörte auch Gallus Jakob Baumgartner. Dazu muss man wissen, dass er zu Beginn der 1840er Jahre einen aufsehenerregenden Wechsel seiner politischen Gesinnung vollzog. Aus dem einstigen liberalen Politiker, der die Bestrebungen nach einem eigenen Bistum in einer Schmähschrift als «Bisthümelei» abtat,¹⁷ wurde ein konservativer Staatsmann, der bald einen entscheidenden Anteil zum glücklichen Gelingen der Bistumspläne beitragen sollte. Nach der Abfuhr im Großen Rat beauftragte der Administrationsrat denn auch Baumgartner und Leonhard Gmür, die Verhandlungen mit dem Heiligen Stuhl unverzüglich wieder aufzunehmen. Schon im März reisten die beiden Bevollmächtigten in die Luzerner Nuntiatur. Was sie nicht wussten, der Heilige Stuhl hatte in der Zwischenzeit die Kongregation für die außerordentlichen Angelegenheiten der Kirche, einen auserlesenen Kreis von Kardinälen für schwierige diplomatische Missionen, mit dem St. Galler Konkordat betraut. Das konnte nur eines bedeuten: mit einer raschen Erledigung der Materie war nicht zu rechnen. Ähnlich wie die St. Galler Behörden bemängelten auch die Kardinäle das Konkordat in fünf Punkten.¹⁸

Den St. Gallern lief langsam die Zeit davon. Die Maiwahlen von 1847 ließen Böses erahnen, und man musste damit rechnen, die Mehrheit zu verlieren, die den Bistumsplänen gewogen war. So setzte man alles daran, die Sache zu beschleunigen, und entsandte Leonhard Gmür nach Rom, um die Sache persönlich mit dem Kardinalstaatssekretär Luigi Lambruschini (1776–1854) zu Ende zu bringen. Und Gmür ließ sein ganzes Verhandlungsgeschick spielen und erreichte, was wenige zu hoffen wagten. Er bewog den Heiligen Stuhl, fast allen St. Galler Forderungen nachzukommen – allein das Plazetrecht für die Bischofswahl wies der Papst in aller Form von sich, da es nicht angehen könne, dass sich die staatliche Gewalt in die Bestellung der höchsten kirchlichen Ämter einmische. Mit diesen neuen Instruktionen versehen, unterzeichneten die Bevollmächtigten am 7. November

¹⁶ Vgl. Großer Rat von St. Gallen, Protokoll, 20. Februar 1845, in: StASG AGR B 1 1845 Nr. 10.

¹⁷ Gallus Jakob Baumgartner, *Die Bisthümelei. Das versprochene Wort*, St. Gallen 1839.

¹⁸ Dabei ging es um die Verwaltung des Diözesanfonds, das Exklusivrecht des Großratskollegiums, die Plazetrechte bei der Bischofs- und Domherrenwahl, das Devolutionsrecht bei ungültiger Bischofswahl und den Bischofseid. Vgl. *Sacra Congregatio super Negotiis Ecclesiae Extraordinariis (SCNEE)*, Svizzera. *Nuovo Ordinamento del Vescovado di S. Gallo*, 10. September 1845, in: ASS SCNEE, *Rapporti delle Sessioni I*, Sess. 252, Vol. XIX, fasc. 9, 685–718.

1845 ein revidiertes Konkordat, welchem das katholische Großratskollegium am 14. November die Sanktion erteilte.¹⁹

Noch stand jedoch die Genehmigung durch die oberste Kantonsbehörde an. Der Kleine Rat gab sich auch mit dem neuen Verhandlungsergebnis nicht zufrieden und empfahl das Konkordat wegen des fehlenden Plazetrechts für die Bischofswahl erneut zur Ablehnung. Am 21. November trat der Große Rat schließlich zusammen, um die Bistumsangelegenheit zu beraten. Befürworter und Gegner lieferten sich energische Wortgefechte, und die Redebeiträge wollten nicht abbrechen. Baumgartner beobachtete die Debatte mit Sorge. Ihm wurde klar, dass der Erfolg auf Messers Schneide stand und dass es der letzte Moment sein würde, in dem die Bistumsangelegenheit noch zu einem glücklichen Ende gebracht werden konnte. Kurzerhand beantragte er deshalb eine Unterbrechung der Debatte, damit sich das katholische Großratskollegium zur Beratung zurückziehen konnte. Man sah nur eine Möglichkeit, um das Konkordat zu retten. Im Konkordatstext sollte vom Plazet keine Rede sein, doch sollten geheime Vollzugsbestimmungen zum Konkordat der Regierung das Plazetrecht gewähren. Mit diesem Vorschlag drangen die Bistumsbefürworter schließlich durch und erreichten mit 145 zu 5 Stimmen eine fast einstimmige Sanktion des Konkordats.²⁰ Baumgartners geschickter Schachzug hatte das Konkordat gerettet, wie es die eingangs zitierten Worte Gmürs so treffend veranschaulichen.

Doch was man sich hinter verschlossenen Türen ins Ohr flüsterete, wurde bald auf allen Dächern verkündet (Lk 12,3). Der Heilige Stuhl bekam rasch Wind von den geheimen Vollzugsbestimmungen und legte heftigen Protest gegen diese vorbehaltliche Sanktion des Konkordates ein. Nichtsdestotrotz versprach Papst Gregor XVI. (1831–1846), die Zirkumskriptionsbulle auszufertigen, um den Weg für die Errichtung des Bistums St. Gallen frei zu machen. Schon lag die Bulle zur Unterzeichnung bereit²¹ – da starb Papst Gregor am 1. Juni 1846.

¹⁹ Vgl. Katholisches Großratskollegium/Heiliger Stuhl, Übereinkunft über Reorganisation des Bistums St. Gallen, 7. November 1845, in: AKASG AA 3.10 1845–1846, 1845 Nr. 37; das Doppel des Heiligen Stuhles in: ASV Arch. Nunz. Lucerna, Nr. 135, 460–467.

²⁰ Vgl. Großer Rat von St. Gallen, Beschluss, 21. November 1845, in: AKASG AA 3.10 1845–1846.

²¹ Vg. Sacra Congregatio Consistorialis, Dekret Curien et Sangallen Separationis Episcopatum, 3. März 1846, in: ASV, Arch. Congr. Concist., Congr. Concist. Acta 1845–1846, 1846 Nr. 11, 697–706.

Retardation: Erlass der Bistumsbulle

«Die Bulle entspricht nämlich einer Ratifikation des Konkordats seitens des Heiligen Stuhles.»²²

Aus dem Konklave ging am 16. Juni 1846 Giovanni Maria Mastai-Ferretti (1846–1878) als neuer Papst hervor. Pius IX., wie er sich nannte, weckte im Administrationsrat wegen seiner liberalen Gesinnung vielfache Hoffnung. Doch das neue Kirchenoberhaupt war nicht gewillt, ein halbgenehmigtes Konkordat zu sanktionieren und betraute wieder die Kongregation für die außerordentlichen Angelegenheiten der Kirche mit dem Fall St. Gallen. Die Kardinäle sollten insbesondere darüber beraten, ob es angesichts der Sachlage angemessen sei, die Bistumsbulle zu erlassen. Das Konkordat an sich stellte zwar eine beidseitig bindende Vereinbarung dar, die Vertragspartner mussten es aber in einem gesonderten Akt – durch die sogenannte Ratifikation – in ihre jeweilige Rechtssphäre überführen. Erst wenn das Konkordat von beiden Vertragspartnern ratifiziert worden war, hatte es volle Rechtswirksamkeit.

In St. Gallen war dies mit der Sanktion durch den Großen Rat geschehen, bekanntlich allerdings mit Vollzugsbestimmungen, die nicht dem Konkordatstext bzw. den Verhandlungen entsprachen. Pius IX. wollte von seinen Rechtsexperten nun wissen, welche Rechtsfolgen mit dem Erlass der Bistumsbulle, dem päpstlichen Gründungsdokument für eine Diözese, verbunden seien. Stellte es einen vom Konkordat unabhängigen Rechtsakt des Heiligen Stuhles dar, oder hing es doch mit dem Vertrag zusammen, den die St. Galler so halbherzig genehmigt hatten. Die Kardinäle ließen keinen Zweifel daran, dass der Erlass der Bulle in diesem Fall einer Ratifikation des Konkordats entspreche. Es gezieme dem Heiligen Stuhl deshalb nicht, einen Vertrag zu ratifizieren, dem der andere Vertragspartner nur vorbehaltlich zugestimmt habe.²³

Der Papst machte sich die Beschlüsse der Kongregation zu eigen und sah vom Erlass der Bistumsbulle ab. Dies wiederum bewog die St. Galler Behörden, das Konkordat und die hoheitliche Sanktion nicht zu promulgieren. Damit war die Situation im November 1846 wieder festgefahren. Doch die Zeit drängte. Die

²² «La Bolla infatti equivale ad una ratifica del Concordato per parte della Santa Sede [...]», SCNEE, Svizzera. Nuovo Ordinamento des Vescovado di San Gallo, 14. September 1846, in: ASS SCNEE, Rapporti delle Sessioni I, Sess. 259, Vol XIX, fasc. 14, 992.

²³ «[...] e sarebbe un pessimo esempio, se il Papa ratificasse dal suo canto pure et simpliciter una Convenzione, che dal canto dell'altro Governo fu ratificato con modificazioni le quali ne alterano la sostanza.» Vgl. SCNEE, Nuovo Ordinamento (wie Anm. 23), 992. Diese Interpretation, die *«Ex Audientia Sanctissimi»* von Papst Pius IX. genehmigt wurde, ist ausschlaggebend für gelegentliche Zweifel, ob das St. Galler Konkordat jemals vom Heiligen Stuhl ratifiziert worden sei.

Maiwahlen 1847 rückten immer näher. Eiligst versammelte sich das katholische Großratskollegium am 10. November und wusste keinen anderen Rat, als Leonhard Gmür erneut in heikler Mission nach Rom zu schicken.²⁴

Der unglückliche Gmür musste sich in Rom, kaum hatte er die Kreditive am 29. Dezember 1846 überreicht, eine üppige Strafpredigt über das unehrenhafte Verhalten der St. Galler anhören. Doch wiederum wusste der gewiefte Diplomat die römischen Bedenken zu zerstreuen und konnte verhindern, dass man die gänzliche Rücknahme der Vollzugsbestimmungen zur Bedingung des Bullenerlasses machte. Gmür musste sodann um jeden Preis dafür sorgen, dass der Artikel über das Plazetrecht zur Bischofswahl stehenblieb – eine Forderung, die der Heilige Stuhl in den Verhandlungen stets beharrlich abgelehnt hatte. Doch der St. Galler zog alle Register seiner Redekunst und staatsmännischen Klugheit. Und drang endlich durch. Der Heilige Stuhl wollte es bei einer Protestnote belassen, verlangte jedoch die Abänderung von vier anderen Artikeln der Vollzugsbestimmungen. Gmür lenkte ein, schrieb umgehend nach St. Gallen, und der umtriebige Baumgartner veranlasste sofort die Zusammenkunft der Kantonsbehörden. Während das katholische Großratskollegium die Revision sofort durchwinkte, kam der schicksalshafte 11. März heran, an dem der gesamte Große Rat über die neuen Vollzugsbestimmungen befinden sollte. Diesmal empfahl die St. Galler Regierung die Annahme der Bestimmungen, und der Große Rat folgte ihr, mit 71 zu 69 Stimmen.²⁵

Leonhard Gmür, der immer noch in Rom weilte, setzte den Kardinalstaatssekretär sogleich in Kenntnis über den glücklichen Verlauf der Abstimmung. Am 8. April 1847 ließ Papst Pius IX. die Bistumsbulle *Instabilis rerum humanarum*²⁶ ausfertigen und entließ in Abschiedsaudienz den unermüdlichen Gmür samt Bulle.

²⁴ Katholisches Großratskollegium, Protokoll, 10. November 1846, in: AKASG AA 1.04.02–01 1846–1856, Nr. 29.

²⁵ Vgl. Großer Rat von St. Gallen, Protokoll, 11. März 1847, in: StASG AGR B 1 1847, Nr. 18.

²⁶ Pius IX., Bulle *Instabilis rerum humanarum*, 8. April, in: AKASG HA 10.01–02.

Lysis: Die erste Bischofsweihe

«Die Zeremonien bei der Konsekration unsers Tit. Bischofs machten offenbar einen tiefen Eindruck auf die Anwesenden, in deren meisten Augen man während dem Verlaufe derselben oft Thränen der Rührung erblickte.»²⁷

Der Erlass der Bistumsbulle kam keinen Moment zu früh. Tatsächlich verloren die Konservativen bei den Maiwahlen 1847 ihre Mehrheit im katholischen Großratskollegium. Ob die Bistumsangelegenheit unter diesen Umständen jemals glücklich hätte zu Ende geführt werden können, ist mehr als fraglich.

Doch die Spannungen zwischen Konservativen und Liberalen, die immer unversöhnlicher wurden und sich auf schweizerischer Ebene bald im Sonderbundskrieg entladen sollten, wurden im Juni 1847 für einmal vergessen. Denn auf den 29. Juni war die erste St. Galler Bischofsweihe angesetzt. Es war der Namenstag des Apostolischen Vikars Johann Peter Mirer, den der Heilige Stuhl – für die erste Bischofsbestellung – aus einer Fünferliste des Administrationsrates gewählt hatte. Fortan sollte die Bischofswahl dem Domkapitel zustehen, wie es das Konkordat in Art. 7 festlegt.²⁸

Die Feierlichkeiten waren ein wahres Volksfest. Baumgartner schrieb dazu im *Wahrheitsfreund*:

«Es war ein religiöses Volksfest, wie St. Gallen seit undenklicher Zeit keines mehr gesehen hatte [...]. Die Theilnahme des Volkes zeigte sich allgemein auf eine solche erhebende Weise, daß selbst Leute, welche sich Anfangs über den Zweck und die Anordnung des Festes zu ärgern schienen, zu Bewunderung und freundlicher Theilnahme sich hingerissen fühlten.»²⁹

Der Einzug von Nuntius Alessandro Macioti (1798–1859), des Hauptkonsekrators des Bischofs, glich einem wahren Triumphzug. Von jubelnden Volksmassen, Blasmusik und Kanonendonner begleitet, reiste er über Rapperswil, Büttschwil und Gossau nach St. Gallen. Am 28. Juni verlas man in der Kathedrale feierlich die Bistumsbulle und die hoheitliche Genehmigung derselben, um einen Tag später endlich zur Bischofsweihe von Johann Peter Mirer zu schreiten. Die

²⁷ Gallus Jakob Baumgartner, Das St. Gallische Bistumsfest, in: Der Wahrheitsfreund, 2. Juli 1847, 184.

²⁸ Vgl. Katholisches Großratskollegium/Heiliger Stuhl, Übereinkunft (wie Anm. 19), Art. 7. Der gleiche Artikel legt auch fest, dass der Gewählte dem katholischen Großratskollegium genehm sein muss. Das hierfür zugesicherte Exhortationsbrevé an das Domkapitel erließ Pius IX. am 27. Juli 1858. Vgl. Pius IX. Breve Prout rerum, 27. Juli 1858, in: ASV Arch. Nunz. Lucerna, Nr. 136, 539.

²⁹ Baumgartner, Bistumsfest (wie Anm. 27), 184.

Feierlichkeiten waren ein würdiger, für manche ein fast schon unerwarteter Abschluss des Dramas um die Errichtung des Bistums St. Gallen.

Die Errichtung des Bistums St. Gallen – Ein Drama in fünf Akten

Instabilis rerum humanarum: Die Unbeständigkeit der menschlichen Dinge – so beginnt die Bistumsbulle von St. Gallen. Treffender hätte Papst Pius IX. den Errichtungsakt der Diözese nicht einleiten können, wenn man sich die bewegte Gründungsgeschichte des Bistums vor Augen führt. Sie fiel in eine Zeit, die von politischen Umwälzungen geprägt war, welche die Französische Revolution ausgelöst hatte und welche 1803 zur Gründung des Kantons St. Gallen führten. Der Fürstabt von St. Gallen konnte sich als Landesherr nicht behaupten und riss mit dem Beharren auf seiner politischen Herrschaft auch die Klostergemeinschaft mit in den Abgrund. Mit der Auflösung des Bistums Konstanz wurde man zudem kirchlich heimatlos. Damit begannen die Verhandlungen um ein eigenes Bistum, die 1823 zum Doppelbistum Chur-St. Gallen führten. Unzufrieden mit dem «Halbbistum» handelte man schließlich ein Konkordat mit dem bis heute bedeutenden Bischofswahlrecht des Domkapitels aus, woraufhin Pius IX. im Jahr 1847 die Diözese St. Gallen errichtete.

Bistum Sankt Gallen – Gründung – Doppelbistum – Französische Revolution – Pius IX. – 1847 – Kanton Sankt Gallen.

La création de l'évêché de Saint-Gall – un drame en cinq actes

Instabilis rerum humanarum: l'instabilité des choses humaines – c'est ainsi que commence la bulle diocésaine de Saint-Gall. Le pape Pie IX n'aurait pas pu introduire l'acte de fondation du diocèse de manière plus pertinente, si l'on considère l'histoire mouvementée de la fondation de l'évêché. Elle s'est déroulée à une époque marquée par les bouleversements politiques déclenchés par la Révolution française et qui ont conduit à la création du canton de Saint-Gall en 1803. Le prince-abbé de Saint-Gall n'a pas pu s'affirmer en tant que souverain et a entraîné la communauté monastique dans sa chute en s'obstinant dans sa domination politique. Avec la dissolution de l'évêché de Constance, on se retrouva en outre sans patrie ecclésiastique. C'est ainsi que commencèrent les négociations pour un évêché propre, qui aboutirent en 1823 au double évêché de Coire et de Saint-Gall. Insatisfaits de ce «demi-diocèse», on négocia finalement un concordat avec le droit d'élection des évêques par le chapitre de la cathédrale, qui est encore important aujourd'hui, à la suite de quoi Pie IX érigea le diocèse de Saint-Gall en 1847.

Diocèse de Saint-Gall – fondation – double évêché – Révolution française – Pie IX – 1847 – Canton de Saint-Gall.

L'istituzione della diocesi di San Gallo – Un dramma in cinque atti

Instabilis rerum humanarum: l'instabilità delle cose umane – così inizia la Bolla della diocesi di San Gallo. Papa Pio IX non avrebbe potuto introdurre l'atto di fondazione della diocesi in modo più appropriato, se si considera la movimentata storia della fondazione della diocesi. Si svolse in un periodo di sconvolgimenti politici, innescati dalla Rivoluzione francese e che portarono alla fondazione del Cantone di San Gallo nel 1803. Il principe abate di San Gallo non riuscì ad affermarsi come signore locale e, insistendo sul suo dominio politico, trascinò nel baratro anche la comunità monastica. Con lo scioglimento della diocesi di Costanza si rimase ecclesiasticamente senza patria. Questo fu l'inizio delle trattative per la creazione di una diocesi propria, che portarono al doppio vescovato di Coira-San Gallo nel 1823. Per via dell'insoddisfazione nei confronti del «mezzo vescovato» fu

infine negoziato un concordato con i fino ad oggi significativi diritti elettorali del vescovo del capitolo cattedrale, dopodiché Pio IX istituì la diocesi di San Gallo nel 1847.

Diocesi di San Gallo – fondazione – doppio vescovato – Rivoluzione francese – Pio IX – 1847 – Cantone di San Gallo.

The Establishment of the Diocese of St. Gallen – A Drama in Five Acts

Instabilis rerum humanarum – «the instability of human affairs» – are the opening words of the Bull instituting the Diocese of St. Gallen. Pope Pius IX could hardly have chosen a more fitting announcement for the foundation of the diocese given the turbulent circumstances of its creation, set as it was against the political upheavals that were unleashed by the French Revolution and which led to the foundation of the Canton of St. Gallen in 1803. The Prince Abbot of St. Gallen had been unable to guard his territorial sovereignty and, by insisting on his political powers, had failed to preserve the monastic community. The dissolution of the Diocese of Constance had ruptured the ecclesiastical ties of this community. In response, negotiations to create a new diocese were initiated and the twin Diocese of Chur-St. Gallen was established in 1823. Discontent with this «half-diocese», a concordat which survives to this day, was eventually concluded asserting the right of the diocesan chapter to elect the bishop whereupon Pius IX instituted the Diocese of St. Gallen in 1847.

Diocese of St. Gallen – foundation – twin diocese – French Revolution – Pius IX – 1847 – Canton of St. Gallen.

Sebastian Wetter, Dr. iur. can., Kaplan in der Seelsorgeeinheit Gaster (SG) und Diözesanrichter (Bistum St. Gallen); <https://orcid.org/0000-0002-3300-1793>.

